

TOP 6: Entwurf einer Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung –LkompVO-) und Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO)
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt die Landeskompensationsverordnung und die Landeskompensationsverzeichnisverordnung.

Erläuterungen:

Die Landeskompensationsverordnung konkretisiert die bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben über die naturschutzrechtliche Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (§§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG und § 7 ff. Landesnaturschutzgesetz- LNatSchG). Diese Rechtsverordnung im Wege einer Sammelverordnung enthält Regelungen zum Vollzug der Eingriffsregelung sowie zur Erhebung und Verwendung von naturschutzrechtlichen Ersatzzahlungen. Die Ermächtigung der Landesregierung folgt aus § 17 Abs. 11 BNatSchG, die Ermächtigung des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten enthält § 40 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG.

Die Landeskompensationsverzeichnisverordnung enthält die konkretisierenden Regelungen zur Führung des gesetzlich vorgeschriebenen Kompensationsverzeichnisses (§ 17 Abs. 6 BNatSchG und § 10 LNatSchG). Das Kompensationsverzeichnis dient u. a. dazu, eine Doppelinanspruchnahme von Flächen für Kompensationsmaßnahmen zu vermeiden und eine bessere Kontrolle der Maßnahmenumsetzung zu ermöglichen. § 17 Abs. 11 BNatSchG ermächtigt die Landesregierung, das Nähere zum Kompensationsverzeichnis zu bestimmen; die Ermächtigung des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten enthält § 40 Abs. 1 Nr. 1 und 3 LNatSchG.